

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Schwenk Zement GmbH & Co. KG (Hindenburgring 15, 89077 Ulm) für das Zementwerk in Allmendingen (Fabrikstr. 62, 89604 Allmendingen) mit Bescheid vom 09.08.2024, Az.: RPT0541-8823-1526/9/1, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern erteilt. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abwärmenutzung der Klinkerkühlerabluft.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

2. BVT-Merkblatt

Für die Änderungsgenehmigung war kein Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) maßgeblich.

Tübingen, den 02.12.2024
Referate 54.1/51

Internetversion



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
z.Hd. (nicht veröffentlicht)
Zementwerk Allmendingen
Hindenburgring 15
89077 Ulm

Tübingen 09.08.2024

Name (nicht veröffentlicht)


Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Geschäftszeichen RPT0541-8823-1526/10/1

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Zementwerk Allmendingen
Fabrikstr. 62
89604 Allmendingen

 Zementwerk Allmendingen – „Abwärmenutzung Klinkerkühlerabluft“ – Änderung der Anlage zur Zementklinkerproduktion
Ihr Antrag vom 26.04.2024 (zuletzt ergänzt am 27.06.2024)

Anlage

- 1 Ordner Antragsunterlagen vom 26.04.2024 (zuletzt ergänzt am 27.06.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag ergehen folgende

1. Entscheidungen

- 1.1 Der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) wird gemäß § 16 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹) erteilt.

- 1.2 Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abwärmennutzung der Klinkerkühlerabluft, bestehend aus
 - einer „Anlage zur Eigenstromerzeugung“ ORC-Anlage (Organic Rankine Cycle) mit fünf ORC-Modulen (1),
 - einer „Warmwassererzeugung für den Heizbedarf im Werk“ (2) und
 - eines „Trockners für Sekundärbrennstoffe“ BGS-Trockner (Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) mit xx t/h und einem maximalen Abluftvolumenstrom von xxxxx Nm³/h (3) im Bereich des Klinkerkühlers der Ofenanlage.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter Nummer 5 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).
- 1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, sofern diese nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen aus der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.07.2024 (Az. RPT0541-8823-1526/11/11) gelten fort und werden gegebenenfalls durch nachfolgende Nebenbestimmungen ergänzt.

¹ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen zur Abwärmenutzung der Klinkerkühlerabluft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.2 Die Anlage BGS-Trockners ist integraler Bestandteil der Anlage zur Herstellung von Zementklinker. Ihr Betrieb ist nur bei gleichzeitigem Betrieb der Anlage zur Zementklinkerproduktion mitsamt der Klinkerkühleranlage zulässig. Ein eigenständiger Betrieb des BGS-Trockners ist nicht erlaubt.
- 2.1.3 Jede Betriebsstörung der genehmigten Anlagen, die zu einer Grenzwertüberschreitung (z.B. Luftschadstoffe oder Lärm) führt, ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.
- 2.1.4 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.5 Der vorliegende Genehmigungsbescheid ist im Original oder als Kopie mitsamt einer genehmigten Fertigung der Antragsunterlagen am Betriebsstandort greifbar bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Immissionsschutz - Luftschadstoffe

- 2.2.1 Die gesamte Abluft aus dem BGS-Trockner ist als Sekundärluft/Verbrennungsluft dem Drehrohrofen zuzuführen.
- 2.2.2 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf eine Validierungsmessung in der Klinkerkühler-Abluft auf organische Emissionen (Cges) durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu fordern.

2.3 Immissionsschutz – Lärm

- 2.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass der Geräuschbeitrag des Änderungsumfanges (anteilige Zusatzbelastung durch die Anlagenteile zur Abwärmenutzung der Klinkerkühlerabluft) an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten (IO) mindestens 10 dB(A) unter den zugeordneten Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegt:

Immissionsort (IO)		Anteiliger Immissionsrichtwert in dB(A)	
IO-Nr.	Bezeichnung	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
1	Am Heilenberg 5	50	35
2	Hermannstr. 11	45	30
3	Finstergasse 3	50	35
4	An der Springe 16	50	35
5	Hof Ender	50	35
6	Härtenenweg 7	45	30
7	Panoramastr. 37	40	25
8	Fabrikstr. 28	50	35
9	Fabrikstr. 40	50	35

2.3.2 Das schalltechnische Gutachten der XXXXXXXX GmbH vom 11.04.2024 (Bericht Nr. FC 7811-1.1) ist zu beachten und die darin aufgeführten Vorgaben, Maßnahmen und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

2.3.3 Die dem schalltechnischen Gutachten zu Grunde liegenden Randbedingungen, Annahmen und Anforderungen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Nutzungsansätze des schalltechnischen Gutachtens.
- Die Mindestanforderungen an die bauliche Ausführung der Anlagenhülle der ORC-Technik (Schalldämmung der Außenbauteile) entsprechend der Tabelle 3.1 des schalltechnischen Gutachtens.
- Die Schalleistungspegel für die einzelnen Anlagen, Anlagenteile und Aggregate aus Kapitel 5.2 des schalltechnischen Gutachtens.
- Die Innenpegel aus Kapitel 5.2 des schalltechnischen Gutachtens.

2.3.4 Bei der Bauausführung ist ein schalltechnischer Nachweis für die Außenbauteile durchzuführen (eingebauter Zustand). Die Dokumentation des schalltechnischen Nachweises ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

- 2.3.5 Die schalltechnischen Nachweise für die baulichen Ausführungen sind der für die abschließende schalltechnische Prüfung zu beauftragenden bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG zur Beurteilung bzw. als Grundlage für die abschließende schalltechnische Bewertung zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.6 Die Einhaltung des in Nr. 2.3.1 festgelegten Geräuschbeitrags der Anlage sowie die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben in Nr. 2.3.3 (Schalldämmung der Außenbauteile, Schalleistungspegel, Innenpegel) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in geeigneter Form durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
Eine unterschiedliche Gewichtung der Schalldämmmaße oder die Umsetzung anderer, geeigneter Maßnahmen ist möglich, sofern in der Summe die schalltechnische Verträglichkeit nachgewiesen wird (Kompensation). Dies bedarf der schalltechnischen Prüfung.
- 2.3.7 Über das Ergebnis der Einhaltung des in Nr. 2.3.1 festgelegten Geräuschbeitrags der Anlage sowie der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben ist von der beauftragten bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist unmittelbar nach Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Prüfung dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.
- 2.3.8 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf eine abschließende Prüfung, z.B. in Form von Messungen oder als nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle durch eine andere (als zur Erstellung der Unterlagen zu den Geräuschimmissionsprognosen) nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu fordern.
- 2.3.9 Bei der Detailplanung der einzelnen Anlagen, Anlagenteile und Aggregate ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist und dass im Speziellen relevante tieffrequente Geräuschanteile soweit, wie nach dem Stand der Technik möglich, verhindert werden. Dies ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu prüfen und zu bestätigen und in den Abschlussbericht zur Nachweisführung einzuarbeiten.

2.4 Nebenbestimmungen für den Betrieb der Baustelle

2.4.1 Immissionsschutz-Luftschadstoffe

2.4.1.1 Bauschutttransport und Umschlagverfahren haben mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten und unter Verwendung von geschlossenen oder abgedeckten Auffangbehältern (auch bei Fahrzeugen) zu erfolgen. Sind größere Abwurfhöhen nicht vermeidbar, sind Fallrohre, abgedeckte Schuttrutschen usw. einzusetzen. Rohrschlüsse sind mit Manschetten staubdicht zu verbinden.

2.4.1.2 Bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten zur mechanischen Bearbeitung von Baustoffen (wie z. B. Trennscheiben, Schleifmaschinen), sind staubmindernde Maßnahmen (wie z. B. Benetzen; Erfassen, Absaugen, Staubabscheiden) anzuwenden.

2.4.1.3 Lagerungen von Schüttgütern im Baustellenbereich sind zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, sind Abwehungen von staubförmigem Material durch Abdeckung, Befeuchtung oder Abschirmung zu begrenzen und Liegezeiten im Freien so weit wie möglich zu verkürzen. Dies gilt auch für Erdaushub.

2.4.1.4 Es hat eine bedarfsmäßige Reinigung der Baustraßen zu erfolgen, v. a. während länger anhaltender Trockenwetterperioden zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen und -depositionen in der Nachbarschaft. Die Reinigung hat mit wirksamen Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) oder durch Nassreinigungsverfahren zu erfolgen.

2.4.2 Immissionsschutz-Lärm

2.4.2.1 Die Bauarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr durchgeführt werden.

2.4.2.2 Für das Vorhaben sind Arbeitsmaschinen- und verfahren einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.

2.4.2.3 Bei den Bauarbeiten sind die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm einzuhalten.

2.5 Wasser

AwSV

- 2.5.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der ORC-Module sind die Empfehlungen in der „Bewertung des Potentials zur Wassergefährdung und Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von xxxxxxxxxxxx der Fa. xxxxxx vom 09.10.2023 (Register 06f der Antragsunterlagen vom 26.04.2024) umzusetzen und einzuhalten, sofern in der vorliegenden Genehmigung nicht anderes bestimmt ist.
- 2.5.2 Unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (bspw. Trinatriumphosphat-Dodecahydrat) sind durch entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Hilfs- und Bindemittel vor Ort vorzuhalten.
- 2.5.3 Die ORC-Module sind monatlich durch betriebseigenes, entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal auf Leckagen zu kontrollieren. Für den Leckagefall ist der bestehende Notfallplan zu aktualisieren und Maßnahmen vorzusehen, damit ein Austreten von flüssigem Kältemittel (bei $< 15^{\circ}\text{C}$) in die Umwelt sicher verhindert wird.
- Der BGS-Trockner ist durch entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal routinemäßig in jeder Arbeitsschicht visuell auf Leckagen bei den Aggregaten (Antriebe- und Fördertechnik) zu kontrollieren. Leckagen von Betriebsmitteln sind umgehend mit geeigneten Hilfsmitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind die geeigneten Hilfsmittel vor Ort bereitzustellen.
- 2.5.4 Die Dichtheit der ORC-Module und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitsrichtungen sind regelmäßig im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsprüfungen, entsprechend den Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren. Störungen oder besondere Vorkommnisse sind ebenfalls in dieser Dokumentation einzutragen. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Nachfrage digital vorzulegen.

2.5.5 Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen und der Rückhalteschieber des werkseigenen Regenklärbeckens zu verschließen.

Ein Austreten von Löschwasser, wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser in Gewässern ist unter allen Umständen zu verhindern.

Geringfügige Mengen von Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser sind mittels mobiler Schutzmaßnahmen lokal und schadlos auf den befestigten Flächen, bspw. mittels Abdecken von Regenschächten, zurückzuhalten. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder kontaminierte Regenwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Entwässerung

2.5.6 Beim Austausch von Dachflächen und sonstigen Flächen der Anlagen zur Abwärmenutzung (z. B. BGS-Bandrockner, Pumpenhaus, ORC-Module), die über die betriebliche Regenwasserkanalisation oder über die Versickerungsmulde für die Steinbruchzufahrt entwässern, ist die Verwendung von Materialien aus unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei unzulässig.

2.5.7 Die neu verlegten Abwasserleitungen und -kanäle (Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation), die der Schmutzwasserableitung bzw. im Havariefall der Löschwasserableitung dienen, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend, mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 auf Nachfrage vorzulegen.

2.5.8 Auf den Verkehrs- und Hofflächen ist möglichst wenig Streusalz einzusetzen.

2.5.9 Im Grün- und Böschungsbereich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmittel unzulässig.

2.6 Arbeitsschutz

2.6.1 Die im „Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 (9) GefStoffV für einen BGS-Trockner der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG Werkgruppe Süd am Standort Allmendingen“ (xxxxx xxxxxx xxxxxxxx vom 27.06.2024) beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind umzusetzen.

2.6.2 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der BGS-Trocknungsanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und nach § 6 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bestandteil der Dokumentation muss ein Explosionsschutzdokument sein, das auf dem o.g. Explosionsschutzkonzept der xxxx xxxxxxxxxxxx vom 27.06.2024 basiert. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang 1 Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang 1 Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchzuführen sind.

Das Explosionsschutzdokument ist durch eine fachkundige Person für den Explosionsschutz i. S. von § 2 Nr. 16 GefStoffV zu erstellen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§§ 1, 3 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV²).

Mit Unterlagen vom 26.04.2024 (zuletzt ergänzt am 27.06.2024) hat die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abwärmenutzung der Klinkerkühlerabluft (bestehend aus einer „Anlage zur Eigenstromerzeugung (1), einer „Warmwassererzeugung für den Heizbedarf im Werk“ (2) und eines „Trockners für Sekundärbrennstoffe“ (3)) im Bereich des Klinkerkühlers der Ofenanlage beantragt. Zugleich hat die Antragstellerin den vorzeitigen Beginn bestimmter Errichtungsmaßnahmen beantragt.

Mit Schreiben vom 27.05.2024 hat das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises (Baurecht, Naturschutz) dem Vorhaben und damit unter anderem auch der Erteilung der Baugenehmigung zugestimmt.

Mit Nachricht der Gemeinde Allmendingen vom 17.06.2024 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.07.2024 (Az. RPT0541-8823-1526/11/11) wurden bestimmte Errichtungsmaßnahmen vorzeitig zugelassen.

3.2 Rechtliche Gründe

3.2.1 Genehmigungserfordernis und Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Die geplante Änderung stellt eine Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Zementklinkerproduktionsanlage dar, die einer Änderungsgenehmigung bedarf, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (z.B. Lärm) und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sind (wesentliche Änderung).

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Änderungen der Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, „G“) werden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG (d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt. Da von dem Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, konnte auf Antrag der Antragstellerin nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von wesentlichen Teilen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

3.2.2 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG)

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage liegen vor (vergleiche dazu folgende Ausführungen).

Im Wesentlichen wird auf die Begründung der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.07.2024 (Az. RPT0541-8823-1526/11/11) verwiesen und nachfolgend gegebenenfalls teilweise ergänzt.

3.2.2.1 Immissionsschutz

Luft

Mit der beantragten Änderung kommt es zu keinen zusätzlichen Immissionen oder Emissionen luftseitig.

Bei Betrieb des BGS-Trockners wird warme Abluft aus dem Klinkerkühlerprozess nach dem Schlauchfilter zur Trocknung des BGS-Brennstoffes verwendet. Hierbei reduziert sich der bestehende Abluftvolumenstrom aus dem Klinkerkühlerprozess am Klinkerkühlerabluftkamin (Emissionsquellennr. xxxx) in Höhe von ca. xxxxxx Nm³/h bis xxxxxx Nm³/h. Der Transport des BGS-Brennstoffes erfolgt von den Lagerboxen bis zum BGS-Trockner und von dort bis zur Sinterzone der Drehrohrofenfeuerung jeweils im geschlossenen System. Der BGS-Trockner selbst steht im Unterdruck, so dass keine Abluft oder Stäube austreten können. Zusätzliche Staubemissionen können folglich ausgeschlossen werden. Vielmehr reduziert sich die Staubfracht aus dem Klinkerkühlerkamin bei Betrieb des BGS-Trockners, da eine Teilmenge des Klinkerkühler-Ab-

luftvolumenstroms über den BGS-Trockner dem Drehrohrofen als Sekundärluft/Verbrennungsluft wieder zugeführt wird. Dies erfolgt aus dem Grund, da die Abluft aus dem BGS-Trockner teilweise organisch belastet ist. Durch die Zuführung der BGS-Abluft in den Drehrohrofen (Temperatur > 850 °C) verbrennen die darin enthaltenen organische Stoffe vollständig. Der Betrieb des BGS-Trockners darf folglich nur bei gleichzeitigem Betrieb des Drehrohrofens verbunden mit der Klinkerkühleranlage erfolgen. Ein eigenständiger Betrieb des BGS-Trockners ist nicht erlaubt.

Um eine mögliche Verschleppung von organisch belasteter Abluft aus dem BGS-Trockner in die Klinkerkühler-Abluft auszuschließen, behält sich das Regierungspräsidium Tübingen die Forderung nach einer Validierungsmessung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle vor (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.2.2).

Lärm

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG durch Geräusche verursacht.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose der xxxx xxxxxx GmbH vom 11.04.2024 (Bericht Nr. FC 7811-1.1) vorgelegt. Die Bestimmung der Geräuschimmissionen, die von der Anlage an den Immissionsorten hervorgerufen werden, erfolgte mit Hilfe einer detaillierten Prognoserechnung gemäß TA Lärm auf der Grundlage der Genehmigungsplanung, Nutzungsangaben, Einwirkdauer, Herstellerangaben, Emissionsdaten aus der einschlägigen Fachliteratur sowie von Mess- und Erfahrungswerten von vergleichbaren Anlagen. Aus fachtechnischer Sicht ist das schalltechnische Gutachten nicht zu beanstanden.

Zur Erreichung der in der Entscheidung festgelegten schalltechnischen Zielsetzung, dass die anteilige Zusatzbelastung der Anlage die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Summe an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet, wurden bei der Berechnung der Beurteilungspegel bestimmte Randbedingungen in Form von z.B. Nutzungsansätzen, Schalldämmmaße, Schallleistungspegel sowie Innenpegel vorgegeben. Werden diese Randbedingungen eingehalten, liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass diese Randbedingungen und die

schalltechnischen Anforderungen umgesetzt werden. Die Einhaltung der schalltechnischen Zielsetzung ist nach Inbetriebnahme der Anlage von der Antragstellerin nachzuweisen.

Der Nachweis der Einhaltung der o.g. Zielvorgabe (Immissionsorte befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage) hat grundsätzlich mittels Abnahmemessungen zu erfolgen. Im vorliegenden Fall werden Messungen an den Immissionsorten angesichts der geringen Immissionsbeiträge der Anlage bei gleichzeitig auftretenden Fremd- und Störgeräuschen aus fachtechnischer Sicht als wenig geeignet eingestuft. Alternativ kann der Nachweis deswegen über sogenannte Ersatzmessungen entsprechend A 3.1 TA Lärm Absätze 2 und 3 erfolgen.

An der Erstellung der o.g. Schallimmissionsprognose war die nach gemäß ReSyMeSa bekannt gegebene Stelle xxxxx xxxxxxxx GmbH beratend beteiligt. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der bekannt gegebenen Stelle gemäß § 5 Absatz 1 der 41. BImSchV behält sich die Genehmigungsbehörde vor, dass die Abnahmemessungen sowie die Überprüfungen der Umsetzung und Geeignetheit der Lärminderungsmaßnahmen im Lärmgutachten durch eine andere nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen sind.

Wenn die unter Nr. 2.3 festgelegten Auflagen eingehalten werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten.

Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

§ 5 Absatz 3 BImSchG (Pflichten für den Fall der Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen.

Energieeffizienz

Die Betreiberpflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist erfüllt.

Für die ORC-Anlage zur Eigenstromerzeugung kann eine bisher nicht genutzte Abwärmeleistung von ca. xx MW_{th} während den Ofenbetriebsstunden verwendet werden. Es ergibt sich hieraus eine Eigenstromerzeugung von bis zu xxx kW_{el} und eine jährliche Einsparung von bis zu xxxx MWh_{el}.

Der bisherige Heiz- und Warmwasserbedarf liegt bei ca. xxxxx MWh_{th}/a. Mit der geplanten Wärmeauskopplung können davon ca. xxxx MWh_{th}/a eingespart werden.

Durch die Trocknung des BGS-Brennstoffs im BGS-Trockner kann Brennstoff am Drehrohrofen eingespart werden und Primärbrennstoff (Braunkohle) durch BGS-Brennstoff ersetzt werden. Es ergibt sich hieraus eine jährliche CO₂-Einsparung von bis zu xxx t. Abzüglich dem zusätzlichen Strombedarf des BGS-Trockners beläuft sich die Einsparung auf xxx t CO₂ im Jahr.

3.2.2.2 Wasser

AwSV

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Abwärmenutzung der Klinkerkühlerabluft, bestehend aus den Anlagen zur Eigenstromerzeugung mittels ORC (Organic Rankine Cycle) - Module, zur Warmwassererzeugung für den werksinternen Heizbedarf und zur Trocknung der Sekundär-Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen (BGS).

Die Anlage für die Warmwassererzeugung enthält ausschließlich vollentsalztes Wasser und damit keine wassergefährdenden Stoffe.

In den Anlagen zur Eigenstromerzeugung mittels ORC-Module und für die BGS-Trocknung werden mit wassergefährdenden Stoffe umgegangen.

Gemäß § 14 AwSV hat die Betreiberin die Anlagenabgrenzungen für die nachfolgenden AwSV-Anlagen vorgenommen:

Die ORC-Module zur Eigenstromerzeugung werden im Freien auf Streifenfundamenten auf einer Schotterrasenfläche aufgestellt und bestehen aus den folgenden Anlagenteilen, die im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen:

- Wasserkreislauf Hochtemperaturstufe inkl. dazugehörige, einwandige Rohrleitungen
- Wasserkreislauf Niedertemperaturstufe inkl. dazugehörige, einwandige Rohrleitungen

- 5 ORC-Module (xxxxxxxx xxx xxx xxx), die je ein containerbasiertes, modulares, kompaktes CE-konformes Produkt darstellen

Zur Regulierung des pH-Wertes wird in den zwei getrennten, geschlossenen Wasserkreisläufen die schwach wassergefährdende Flüssigkeit Trinatriumphosphat-Dodecahydrat der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 dem vollentsalzten Wasser zu dosiert. Dieser wassergefährdende Stoff liegt in beiden Wasserkreisläufen mit einem Anteil von deutlich weniger als 3 % vor, wodurch das Gemisch in den Wasserkreisläufen nach Anlage 1 Nummer 2.2 a) AwSV als nicht wassergefährdend einzustufen ist.

Als Arbeitsmedium wird in den fünf ORC-Modulen das Kältemittel xxxxxx (1,1,1,3,3-Pentafluorpropan), ein gasförmiger, wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, mit jeweils xx kg im geschlossenen, dauerhaft technisch dichtem Kreislauf jedes ORC-Moduls, verwendet. Damit stellen die ORC-Module eine oberirdische HBV (Anlage zum Herstellen, Behandeln, Verwenden) - Anlage dar, in der mit dem Kältemittel xxxxxx in einer Gesamtmenge von insgesamt xx Tonnen (xxxxxx kg) umgegangen wird. Gemäß § 39 AwSV ist diese AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Für dieser AwSV-Anlage besteht nach § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV keine Prüfpflicht.

Jedes ORC-Modul verfügt über einen Leckagesensor (Gassensor) mit automatischer Fehlermeldung und Abschaltung der Anlage sowie über eine Bodenwanne für den Maschinenraum. Die ORC-Module sind zudem mit einer Druck- und Temperaturüberwachung für die die ORC-Module verbindenden Kreisläufe und Abschaltung bei kritischen Zuständen ausgestattet.

Die ORC-Module sind vergleichbar mit Kälteanlagen und bedürfen daher nach § 35 Absatz 4 AwSV im Freien keiner Rückhalteeinrichtung.

In jedem ORC-Modul wird zusätzlich ein nicht wassergefährdendes, flüssiges Kältemaschinenöl (xxxxxxx) in einer geringfügigen Menge von maximal xx kg eingesetzt (insgesamt xxx kg = xxx t).

Der BGS-Trockner dient der Trocknung der Sekundär-Brennstoffe aus **Gewerbe- und Siedlungsabfällen** (BGS). Bei BGS handelt es sich um einen festen, allgemein wassergefährdenden Abfall der Abfallschlüsselnummer 19 12 10. Für die Aggregate (Antriebe- und Fördertechnik) des BGS-Trockners werden wassergefährdende Betriebsmittel,

Schmierstoffe (WGK 1) und flüssige Schmier- und Hydrauliköle (WGK 1), in sehr geringen Mengen (xx kg bzw. xxx t) verwendet.

Die AwSV-Anlage, BGS-Trockner, besteht von der bestehenden pneumatischen Förderleitung bis zum Ofenbrenner aus den folgenden Anlagenteilen, die im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen:

- Bestehende Rohrleitung zur pneumatischen Förderung (Zu-Förderung)
- Zyklon
- BGS-Trockner
- Rohrleitung zur pneumatischen Förderung (Ab-Förderung zum Ofenbrenner)

Der BGS-Trockner stellt damit eine oberirdische HBV-Anlage dar, in der mit xxx Tonnen, weniger als 10 Tonnen BGS behandelt wird. Diese AwSV-Anlage ist in keiner Gefährdungsstufe eingestuft. Aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwelle von 1.000 Tonnen für wassergefährdende Feststoffe unterliegt der BGS-Trockner nach § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV keiner Prüfpflicht im Wasserschutzgebiet.

Die wassergefährdenden Stoffe (BGS, Betriebsmitteln) werden in der BGS-Trockner-Gesamtanlage in geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Systemen gehandhabt. Die Anlagenteile sind entweder komplett eingehaust oder geschlossen und dicht ausgeführt. Der BGS-Trockner wird auf einer bereits befestigten Fläche aufgestellt.

Die Aggregate des BGS-Trockners, in denen sich wassergefährdende Betriebsmittel befinden, sind oberhalb von befestigten Flächen aufgestellt und werden gemäß Nebenbestimmung 2.5.3 durch entsprechend unterwiesenes Betriebspersonal mindestens einmal täglich auf Leckagen kontrolliert.

Zur Reinigung des Produktbandes des Bandtrockners wird dieses laufend trocken ausblasen, unterstützt mit einer Reinigungsbürste. Reinigungsreste werden dem Abgabegut wieder zugeführt. Bei Bedarf wird eine Hochdrucknassreinigung durchgeführt, wobei mit einem Wasserbedarf von maximal xx bis xx m³ / Woche gerechnet wird.

Die für diesen Wasserbedarf erforderliche Wasserentnahme aus der Zagstquelle ist von der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.12.2021 (Az.: 54.1/51-25/8942.21/Schwenk Zagstquelle) umfasst.

Das bei dem Reinigungsprozess anfallende Abwasser wird in zwei Auffangwannen aufgefangen, über einen Ablauf in einem Container gesammelt und werksintern als Gleitmittel bei der Klärschlamm dosierung eingesetzt. Damit läuft diese Anlage abwasserfrei.

Lager für Trinatriumphosphat-Dodecahydrat

Die für die ORC-Anlage (zur Regulierung des pH-Wertes) erforderliche, schwach wassergefährdende Flüssigkeit Trinatriumphosphat-Dodecahydrat (WGK 1) wird im Technikgebäude der ORC-Anlage, im sog. Pumpenhaus gelagert.

Dazu wird Trinatriumphosphat-Dodecahydrat in maximal xx gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden mit je xx l auf einer dichten, gegenüber diesem Stoff beständigen Auffangwanne mit einem ausreichend dimensionierten Rückhaltevolumen von x m³ gelagert.

Das oberirdische Gebindelager ist nach § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen, das nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 AwSV weder dem Erfordernis der Eignungsfeststellung noch nach § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV einer Prüfpflicht unterliegt.

Zur Dosierung von Trinatriumphosphat-Dodecahydrat (WGK 1) in die beiden Wasserkreisläufe der ORC-Anlage dient eine Dosierstation, die sich im Pumpenhaus befindet. Die AwSV-Anlage Dosierstation Trinatriumphosphat-Dodecahydrat besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

- Dosierstation
- Vorratsbehälter (max. xx l-Kanister)
- Zwei einwandige Rohrleitungen inklusive Pumpen
- Auffangwanne unter allen Anlagenteile mit ausreichend dimensioniertem Rückhaltevolumen

Bei der Dosierstation handelt es sich um eine oberirdische HBV-Anlage, in der mit dieser schwach wassergefährdenden Flüssigkeit in einem Volumen von maximal xx m³ umgegangen wird. Diese AwSV-Anlage ist damit nach § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Für dieser AwSV-Anlage besteht nach § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV keine Prüfpflicht.

Der Vorratsbehälter, die Pumpe und die einwandigen Leitungen zum Transport der wassergefährdenden Flüssigkeit sind direkt oberhalb der ausreichend dimensionierten Auffangwanne installiert.

Mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.5.1 bis 2.5.3 wird durch regelmäßige Kontrollen gewährleistet, dass Leckagen frühzeitig erkannt und ordnungsgemäß beseitigt werden.

Löschwasserrückhaltung

Die eingesetzten schwach wassergefährdenden Stoffe, Trinatriumphosphat-Dodecahydrat und das Kältemittel xxxxxxx, sind nicht brennbar. Die in der Anlage BGS-Trockner eingesetzten, wassergefährdenden Schmier- und Hydraulikstoffe (WGK 1) und das in der ORC-Anlage eingesetzte, nicht wassergefährdende Kältemaschinenöl (xxxxxxxxx) sind brennbar, kommen aber in den jeweiligen Anlagen nur in geringen Mengen vor.

Der allgemein wassergefährdende Abfall BGS, der im BGS-Trockner behandelt wird, ist brennbar. Aus diesem Grund verfügt der BGS-Bandrockner über ein automatisches Wassersprühsystem, das im Falle einer Übertemperatur zur Brandbekämpfung anspringt. Der BGS-Trockner befindet sich auf einer befestigten Fläche, die über das werkseigene Regenklärbecken entwässert.

Am für das Werk Allmendingen bestehende Löschwasserrückhaltekonzept ändert sich durch dieses Vorhaben nichts.

Im Havarie - und Brandfall wird der für das Werksgelände bestehende Notfallplan umgesetzt. Die wassergefährdenden Stoffe und das mit wassergefährdenden Stoffe verunreinigte Löschwasser oder Niederschlagswasser werden antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmung Nummer 2.5.5 über die werkseigene Regenwasserkanalisation abgeleitet und im vorhandenen Regenklärbecken zurückgehalten.

Entwässerung

Die fünf ORC-Module und das Technikgebäude („Pumpenhaus“) werden südwestlich der Steinbruch-Zufahrt neben der Gleisanlage der Kohleanlage aufgestellt. Die ORC-Module werden auf Punktfundamenten auf der Schotterrasenfläche errichtet. Neben dem geplanten Pumpenhaus wird zur Andienung der ORC-Module mit Fahrzeugen mit kleinem Reifendurchmesser (z. B. handbetriebene Hubwagen) eine kleine Verkehrsfläche asphaltiert. Die Entwässerung dieser Flächen findet über bestehende Abwasseranlagen (Zulaufrippen, Mulden, Pufferbecken mit Drosselung und Versickerungsbecken) statt und ist von der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14.02.2018 (Az.: 54.1-14/51-12/Schwenk/Wass./8953.09-03/Zufahrt + Mischbett) mit umfasst. Durch das Vorhaben bleiben die zugelassenen Flächenanteile und –arten sowie die

Belastung des auf diesen Flächen anfallenden Niederschlagswassers unverändert. Damit ist die bestehende Versickerungsmulde ausreichend dimensioniert und wirksam für die Behandlung des Niederschlagswassers.

Antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.5.6, 2.5.8 und 2.5.9 ist durch die Entwässerung der Flächen für die ORC-Module und das Pumpenhaus eine Verunreinigung von Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

Für die Errichtung der übrigen Anlagen (für die Warmwassererzeugung und für die BGS-Trocknung) werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die Flächen entwässern über das bestehende, werkseigene Regenklärbecken in das Fließgewässer Kleine Schmiech. An der Größe der abflusswirksamen Fläche ändern sich durch das Vorhaben nichts. Der BGS-Trockner wird auf bereits befestigter Fläche aufgestellt. Damit reduziert sich die an das Regenklärbecken angeschlossene Hoffläche und erhöht sich entsprechend die an das Regenklärbecken angeschlossene Dachfläche. Die Entwässerung ist von der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.12.2021 (Az.: 54.1/51-25/8942.21/Schwenk/Zagsquelle) mit umfasst.

Mit Umsetzung der Nebenbestimmung 2.5.6 und 2.5.7 ist durch die Entwässerung der Flächen über das Regenklärbecken in die Kleine Schmiech eine Verunreinigung von Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

Wasserschutzgebiet

Die geplanten Anlagen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet für HQ100, aber in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebiets Umenlauh³. Gemäß § 6 Nummer 2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind das Errichten und Erweitern von oberirdische Anlagen mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 ohne Begrenzung unter Einhaltung der Anforderungen der AwSV zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Aufgrund der antragsgemäßen Einhaltung der Anforderungen der AwSV mit den Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen

³ Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wassergewinnungsanlage Umenlauh der Stadt Ehingen vom 01. Oktober 2007

sowie durch die geplanten organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewässer-
verunreinigungen, wie regelmäßige Kontrollen, und mit Einhaltung der Nebenbestim-
mungen Nummern 2.5.1 bis 2.5.5 ist dieser Ausnahmetatbestand gegeben.

Durch das Vorhaben ist antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen
2.5.1 bis 2.5.9 beim Betrieb der Anlagen zur Abwärmenutzung eine nachteilige Ver-
änderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

3.2.2.3 Arbeitsschutz

Gemäß ZÜS-Stellungnahme des xxxxxxxx zum Bau und Betrieb einer überwachungs-
bedürftigen Anlage vom 18.04.2024 ist für die beiden Wärmeüberträger § 18 der BetrSichV,
Absatz 2, Nr. 1 einschlägig. Demnach fallen diese nicht unter die Erlaubnis-
pflicht § 18 der BetrSichV.

Die geplanten Anlagen werden vom vorhandenen Werksleitstand über das Bestands-
personal rund um die Uhr betrieben. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen stän-
digen Arbeitsplätze. Regelmäßig durchzuführenden Wartungen an den Anlagen wäh-
rend des Betriebes beschränken sich auf Sichtkontrollen der unterschiedlichen Aggre-
gate. Weiterführende Wartungen oder Reparaturen an den Anlagen werden nur wäh-
rend eines Anlagenstillstandes durchgeführt.

Das bestehende Arbeitsschutzkonzept wird auf die beantragten Anlagen fortgeschrie-
ben. Vor Inbetriebnahme werden die erforderlichen Arbeits- und Betriebsanweisungen
ausgearbeitet, eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbin-
dung mit §§ 6 ff. Gefahrstoffverordnung für die neue Arbeitsstätte sowie die Betriebs-
ordnung erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben. Die Betriebsstätte wird von einer
Sicherheitsfachkraft gemäß Arbeitsschutzgesetz betreut. Die sicherheitstechnischen
Begehungen werden regelmäßig wiederholt.

Im Rahmen des Genehmigungsantrags wurde von einem externen Sachverständigen
ein Explosionsschutzkonzept für den BGS-Trockner in Form einer sicherheitstechni-
schen Stellungnahme erstellt. Unter Berücksichtigung der im Explosionsschutzkonzept
aufgeführten Schutzmaßnahmen kann der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet
werden. Das Explosionsschutzkonzept dient als Basis für das zu erstellende Explosi-
onsschutzdokument, in dem die Details zur Auslegung und Ausführung des konstruktiv-
en Explosionsschutzes aufzuführen sind. Die Anlagen ORC-Anlage und Warmwas-
seraufbereitung erfordern keine explosionsschutzrechtliche Betrachtung.

3.2.2.4 Baurecht

Bauordnungsrecht

Die Baurechtsbehörde hat dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zugestimmt.

Bauplanungsrecht

Gemäß dem Schreiben der Gemeinde Allmendingen vom 17.06.2024 befindet sich das Vorhabengelände im „Außenbereich (§ 35 BauGB)“.

Bei der Zementklinkerproduktion dürfte es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben i. S. d. § 35 Abs.1 BauGB handeln. Nicht privilegierte Vorhaben können im Einzelfall nach § 35 Abs.2 BauGB zugelassen werden. Hinsichtlich der öffentlichen Belange in § 35 Abs. 1, 2 sind die Vorgaben des § 35 Abs. 3 S.1 BauGB zu beachten. Werden – wie vorliegend – die Vorgaben des § 5 Abs.1 Nr.1 gewahrt, gehen von dem Vorhaben auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 35 Abs. 3 S.1 Nr.3 BauGB aus (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 6 Rn. 34).

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde von der Gemeinde erteilt.

3.2.3 Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruht auf § 12 BImSchG und der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen auf § 13 WHG.

3.2.4 Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 3, 4 Absatz 1 und 2, 5, 6, 7, 26 Landesgebührengesetz (LGebG)⁴, § 1 Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 8.4.1 (8.1.1),

⁴ Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)

8.8.2 und 8.18.3 Anmerkung Nummer (2) der Anlage zur GebVO UM⁵ und § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.1.1 der Anlage der Gebührenverordnung MLW⁶.

Der immissionsschutzrechtlichen Festsetzung der Gebühr wurden die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro zugrunde gelegt.

Der Festsetzung der Gebühr für die Baugenehmigung wurden die von der Antragstellerin angegebenen Baukosten in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro zugrunde gelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

⁵ Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23. September 2021 (GBl. 2021, 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 242, ber. S. 353).

⁶ Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (Gebührenverordnung MLW - GebVO MLW) vom 1. März 2024 (GBl. 2024, Nr. 18, 1).

4. Hinweise

Die Hinweise aus der Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 03.07.2024 (Az. RPT0541-8823-1526/11/11) gelten fort und werden nachfolgend ergänzt.

4.1 Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

4.2 Wasser

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets Umenlauh. Die Bestimmung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 1. Oktober 2007 sind einzuhalten.

Auf die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen, insbesondere auf das Erfordernis der Anlagendokumentation nach § 43 Absatz 1 AwSV sowie auf die Erstellung und das Anbringen von Merkblätter zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 44 Absatz 4 Nummern 1 und 5 AwSV (oder die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise) gut sichtbar an den Anlagen.

4.3 Arbeitsschutz

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme ist die BGS-Trocknungsanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) i.S. der BetrSichV nach Maßgabe der in Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV genannten Vorgaben prüfen zu lassen. Bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist auch festzustellen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der BGS-Trocknungsanlage sind entsprechende Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV zu erstellen. Sie müssen u. a. für den Fall von Betriebsstörungen Aussagen über das Verhalten des Betriebspersonals enthalten.

Die Unterweisungen des Betriebspersonals an Hand der Gefährdungsbeurteilungen sind unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen und des Explosionsschutzdokumentes durchzuführen.

5. Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	00b Inhalt der Antragsunterlagen Abwärmenutzung Klinkerkühlerabluft	Stand (27.06.2024)	Seitenanzahl
00a	Anschreiben	26.04.2024	4
00b	Inhalt der Antragsunterlagen Abwärmenutzung Klinkerkühlerabluft	26.06.2024	4
00c	Deckblatt Antrag	26.04.2024	1
00d	Formblatt Inhaltsübersicht	26.04.2024	2
Kapitel 1 ANLAGEN zu Allgemein			
01a	Erläuterungsbericht Projektbeschreibung Abwärmenutzung	15.05.2024	68
01b	Formblatt 1 Antragsteller	26.04.2024	6
01c	Erläuterung Fußnote zu Formblatt 1	18.04.2024	1
01d	Lageplan Übersicht und Detail gemäß Bauantrag	24.04.2024	2
01e	3D-Gesamtansicht	18.04.2024	1
01f	3D-Ansicht ORC-Module + Pumpenhaus	18.04.2024	1
01g	3D-Ansicht Bandrockner + Wärmeübertrager ORC	18.04.2024	1
Kapitel 2 ANLAGEN zu gehandhabte Stoffe			
02a	Formblatt 2.1 Techn. Betriebseinrichtungen ORC	12.04.2024	1
02b	Formblatt 2.2 Prod.verfahren Einsatzstoffe ORC	15.04.2024	1
02c	Anlagenbeschreibung Fa. xxxx ORC-Modul	10.09.2023	10
02d	Formblatt 2.1 Techn. Betriebseinrichtungen Warmwassererzeugung	12.04.2024	1
02e	Formblatt 2.2. Einsatzstoffe Warmwassererzeugung	15.04.2024	1
02f	Formblatt 2.1. Techn. Betriebseinrichtungen BGS Trockner (1_2)	12.04.2024	1
02g	Formblatt 2.1. Techn. Betriebseinrichtungen BGS Trockner (2_2)	12.04.2024	1
02h	Formblatt 2.2. Einsatzstoffe BGS-Trockner (1_2)	15.04.2024	1
02i	Formblatt 2.2. Einsatzstoffe BGS-Trockner (2_2)	15.04.2024	1

Kapitel 3 ANLAGEN zu Emissionen			
03a	Formblatt 3.1 Emis-Vorgänge	15.04.2024	1
03b	Formblatt 3.2 Emis-Maßnahmen	15.04.2024	1
03c	Formblatt 3.3 Emis-Quellen	15.04.2024	1
Kapitel 4 ANLAGEN zu Lärm			
04a	Formblatt 4 Lärm	15.04.2024	2
04b	Schalltechnische Untersuchung xxxx	11.04.2024	46
Kapitel 5 ANLAGEN zu Abwasser			
05a	Formblatt 5.1 Abw-Anfall	10.04.2024	1
05b	Formblatt 5.2 Abwasserbehandlung	12.04.2024	1
05c	Formblatt 5.3 Abwassereinleitung	12.04.2024	1
05d	Erläuterungsbericht xxx	22.02.2024	2
05e	Einzugsgebietslageplan LP EZG 20240222	22.02.2024	1
Kapitel 6 ANLAGEN zu wassergefährdende Stoffe			
06a	Formblatt 6.1 Wassergef. Stoff-Übersicht	13.05.2024	2
06b	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe-Details Anlage 1 ORC	15.05.2024	3
06c	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe-Details Anlage 2 BGS Trockner	29.03.2024	3
06d	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe Details Anlage 3 Lager Trinatriumphosphat	29.03.2024	3
06e	Formblatt 6.2 Wassergef. Stoffe Details Anlage 4 Dosierstation Trinatriumphosphat	15.05.2024	3
06f	Bewertung Wassergefährdung xxxxx	09.10.2023	5
06g	Schreiben xxxx Bestätigung Einstufung + Sicherheitsdatenblatt Kältemaschinenöl xxxxx	07.06.2024 12.07.2023	2 10
06h	Sicherheitsdatenblatt Kältemittel xxx xxxx	12.03.2019	15
06i	Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphat xxxx	19.07.2018	25
06j	Sicherheitsdatenblatt Demineralisiertes Wasser xxxx xxxx	26.11.2020	6
Kapitel 7 ANLAGEN zu Abfall			

07	Formblatt 7 Abfall	15.04.2024	1
Kapitel 8 ANLAGEN zu Arbeitsschutz			
08	Formblatt 8 ASA	24.04.2024	3
Kapitel 9 ANLAGEN zu Boden und Grundwasserschutz			
09	Formblatt 9 AZB	15.04.2024	3
Kapitel 10 ANLAGEN zu Anlagensicherheit			
10a	Formblatt 10.1 StörfallV.	15.04.2024	2
10b	Formblatt 10.2 Sicherh.	15.04.2024	1
10c	Stellungnahme xxxx §18 BetrSichV	18.04.2024	2
Kapitel 11 ANLAGEN zu Ex-Schutz			
11a	Ex-Schutzkonzept xxx BGS-Trockner	27.06.2024	46
Kapitel 12 ANLAGEN zu Brandschutz			
12a	Brandschutzkonzept xxxx xxxx	24.01.2024	27
Kapitel 13 ANLAGEN zu Bauantrag			
13a	Bauantrag § 49 LBO (Anlage 4)	26.04.2024	4
13b	Baubeschreibung (Anlage 6)	24.04.2024	4
13c	Lageplan schriftlicher Teil (Anlage 5)	24.04.2024	4
13d	Lageplan Übersicht	24.04.2024	1
13e	Lageplan zeichnerischer Teil	24.04.2024	1
13f	Abstandsflächenplan	24.04.2024	1
13g	Bauzeichnungen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten)		
	13g-1 3D-Ansichten (Isometrie)	24.04.2024	1
	13g-2 Ansicht Nord	24.04.2024	1
	13g-3 Ansicht Süd	24.04.2024	1
	13g-4 Grundriss EG Teil 1	24.04.2024	1
	13g-5 Grundriss EG Teil 2	24.04.2024	1
	13g-6 Lageplan Ausschnitt	24.04.2024	1
	13g-7 Querschnitt 1-1 und 2-2	24.04.2024	1
	13g-8 Querschnitt 3-3	24.04.2024	1
	13g-9 Querschnitt 4-4	24.04.2024	1
	13g-10 Längsschnitt A-A	24.04.2024	1
	13g-11 Längsschnitt B-B	24.04.2024	1
13h	Abfallverwertungskonzept	26.04.2024	5

13i	Statistischer Erhebungsbogen	24.04.2024	2
13j	Bauleiterbestellung	26.04.2024	1
13k	Verpflicht.erkl.Prüfstatik	26.04.2024	1
13l	Projektterminplan	19.04.2024	1
Kapitel 14 ANLAGEN zu Umweltverträglichkeit und Naturschutz			
14a	Ortstermin 25.01.2024 Artenschutz xx xxxx	05.02.2024	2
14b	Ökologische Baubegleitung Neue Stein- bruchzufahrt Süd Bericht 2020_1	November 2020	9
14c	Ökologische Baubegleitung Neue Stein- bruchzufahrt Süd Bericht 2021_1	Juni 2021	6
14d	Unterlage zur UVP-Vorprüfung xxxx	06.03.2024	64